

Stadt Heidelberg

Drucksache:
0407/2020/BV

Datum:
24.11.2020

Federführung:
Dezernat II, Tiefbauamt

Beteiligung:

Betreff:

**Tiefburgvorplatz
Hier: Widmung für den öffentlichen Verkehr**

Beschlussvorlage

Beratungsfolge:

Gremium:	Sitzungstermin:	Behandlung:	Zustimmung zur Beschlussempfehlung:	Handzeichen:
Bezirksbeirat Handschuhsheim	03.12.2020	Ö	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ohne	
Stadtentwicklungs- und Bauausschuss	19.01.2021	Ö	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ohne	
Gemeinderat	10.02.2021	Ö	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ohne	

Beschlussvorschlag der Verwaltung:

*Nach Anhörung durch den Bezirksbeirat Handschuhsheim empfiehlt der Stadtentwicklungs- und Bauausschuss dem Gemeinderat folgenden Beschluss:
Der Gemeinderat stimmt der Widmung des aus Anlage 01 ersichtlichen Bereichs des Tiefburgvorplatzes als öffentliche Verkehrsfläche im Sinne des § 2 Absatz 1 des Straßengesetzes zu.*

Finanzielle Auswirkungen:

Bezeichnung:	Betrag in Euro:
Ausgaben / Gesamtkosten:	
• keine	
Einnahmen:	
• keine	
Finanzierung:	
• keine	
Folgekosten:	
• keine	

Zusammenfassung der Begründung:

Der Tiefburgvorplatz ist bislang nicht öffentlich gewidmet. Um klare rechtliche Verhältnisse insbesondere im Zuge der Umgestaltung des Tiefburgvorplatzes und der Neukonzeption der Parkraumbewirtschaftung im alten Ortskern von Handschuhsheim zu schaffen, soll nun eine öffentliche Widmung vorgenommen werden.

Begründung:

Am 25. Juli 2012 wurde die Umgestaltung des Tiefburgvorplatzes vom Gemeinderat beschlossen (Drucksache 0203/2012/BV). Dabei wurde insbesondere festgelegt, dass die Fläche des Platzes vor der Tiefburg östlich der Tiefbureinfahrt künftig nicht mehr als Parkplatzfläche zur Verfügung steht; sie sollte dauerhaft als öffentlicher Platz mit Aufenthaltsfunktion genutzt werden. Weiterhin wurde die Verwaltung beauftragt, die Planung für die Neugestaltung des gesamten Platzes vor der Tiefburg weiterzuführen. Die mit den Bürgern im weiteren Verlauf abgestimmte Planung wurde dann vom Gemeinderat am 05. Juni 2014 zur Umsetzung freigegeben (Drucksache 0059/2014/BV). Wesentlicher Beschlussinhalt war hierbei, dass der Standort des Brunnens auf dem Platz nicht verlagert wird. Schließlich erteilte der Haupt- und Finanzausschuss am 30. September 2015 die Ausführungsgenehmigung zur Umgestaltung. Im Ergebnis wird nun der westliche Teil des Platzes als öffentlicher Parkplatz und der östliche Teil als öffentlicher Platz mit Aufenthaltsfunktion genutzt.

Um die mit der Umgestaltung verbundene Verstärkung der öffentlichen Nutzung des Platzes (öffentlicher Parkplatz mit entsprechender Beschilderung, Markt, öffentliche Veranstaltungen wie Handschuhsheimer Kerwe und Vereinsfeste, Aufenthaltsbereich für Bürgerinnen und Bürger und öffentlicher Zugang zur Tiefburg) auch formal umzusetzen, soll nun auch eine öffentliche Widmung nach dem Straßenrecht erfolgen.

Bereits im Jahr 2016 sollte eine Widmung des Tiefburgvorplatzes mit Vorlage Drucksache 139/2016/BV erfolgen. Diese wurde seinerzeit zurückgezogen, weil ungeklärt war, wie in diesem Zusammenhang mit vier baurechtlich nachzuweisenden Stellplätzen für die Nutzung des Carl-Rottmann-Saales auf dem Tiefburgvorplatz formal verfahren werden soll. Der baurechtlich geforderte Stellplatznachweis auf dem städtischen Privatgrundstück Tiefburgvorplatz war dem Tiefbauamt bei der Vorlagenerstellung nicht bekannt und daher nicht in die rechtliche Prüfung der Widmungsvoraussetzungen eingeflossen. Diese Informationen kamen erst in der Sitzung des Bezirksbeirates Handschuhsheim am 07. Juli 2016 auf, weshalb die Vorlage zur weiteren Prüfung der neuen Erkenntnisse zurückgezogen wurde.

Es galt zu klären, inwiefern sich die baurechtlich erforderlichen Stellplätze auf den Umfang der beabsichtigten öffentlichen Widmung auswirken und ob dadurch die bisherige Nutzung des Tiefburgvorplatzes beeinträchtigt würde. Ziel ist, eine Beeinträchtigung der bisherigen tatsächlichen Nutzung insbesondere auf dem westlichen Parkplatz zu vermeiden.

Als Ergebnis wurde in Absprache mit dem Amt für Baurecht und Denkmalschutz sowie dem Amt für Liegenschaften und Konversion vereinbart, dass somit vier Stellplätze von der öffentlichen Widmung ausgenommen bleiben, weil sie baurechtlich zu Gunsten des Grundstücks Dossenheimer Landstraße 13 (Musik- und Singschule, Carl-Rottmann-Saal) nachzuweisen sind. Die tatsächliche Nutzung des Tiefburgvorplatzes, so wie sie seit der Neukonzeption stattfindet, wird dadurch nicht beeinträchtigt. Eine beschilderungsmäßige oder gar bauliche Abgrenzung der vier nachzuweisenden Stellplätze ist nicht erforderlich.

Eine öffentliche Widmung soll gemäß den oben getroffenen Regelungen gemäß § 2 in Verbindung mit § 5 des Straßengesetzes zum nächst möglichen Zeitpunkt vorgenommen werden. Die Übersicht der zu widmenden Fläche ist als Anlage 01 beigefügt.

Wir bitten, der förmlichen Durchführung des Widmungsverfahrens nach dem Landesstraßengesetz Baden-Württemberg zuzustimmen.

Prüfung der Nachhaltigkeit der Maßnahme in Bezug auf die Ziele des Stadtentwicklungsplanes / der Lokalen Agenda Heidelberg

1. Betroffene Ziele des Stadtentwicklungsplanes

Nummer/n: (Codierung)	+/- berührt:	Ziel/e:
SL11		Straßen und Plätze als Lebensraum zurückgewinnen, Aufenthaltsqualität verbessern Begründung: Die Widmung des Tiefburgvorplatzes dient der oben genannten Zielsetzung.

2. Kritische Abwägung / Erläuterungen zu Zielkonflikten:

keine

gezeichnet
Jürgen Odszuck

Anlagen zur Drucksache:

Nummer:	Bezeichnung
01	Übersichtsplan